

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7087

Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner, MdL
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 01.09.2026

Gemeinsame ergänzende Stellungnahme von LSVD^{SH} - Verband Queere Vielfalt Schleswig-Holstein e. V., Geschäftsstelle Echte Vielfalt und HAKI e.V. zur Drucksache 20/3684 und zur Drucksache 20/71

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit auf das Ergebnis der Anhörung noch ein Mal vertiefter eingehen zu können.

Wir möchten unterstreichen, dass die Aufnahme des Schutzes von queeren Menschen ein Fortschritt ist, der aus unserer Sicht mit dem Formulierungsvorschlag durchaus einbezogen ist – auch wenn es queere Menschen gibt, die eben nicht einbezogen sind (siehe dazu mehr unten).

Der Entwurf zu Artikel 9 Absatz 2 lautet:

„Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden“

In der Begründung wird aufgeführt, wie der Begriff zu verstehen ist (Hervorhebung durch uns)

„Das Merkmal der sexuellen Identität im Sinne der Landesverfassung umfasst ein andauerndes Muster emotionaler, romantischer oder sexuelle Anziehung zu Personen eines bestimmten oder verschiedenen Geschlechts. Der Begriff sexuelle Identität bezieht sich also auf lesbische, schwule, bisexuelle, heterosexuelle, aber auch asexuelle oder

pansexuelle Personen. Er wird häufig als Synonym mit dem Begriff sexuelle Orientierung verwendet. Tatsächlich macht der Begriff sexuelle Identität im Gegensatz zu dem Begriff sexuelle Orientierung aber deutlich, dass es sich dabei um einen Bestandteil des Selbstverständnisses einer Person handelt, der nicht nur durch die sexuelle Beziehung zu einer anderen Person bestimmt ist.“

Wir begrüßen inhaltlich die Aufnahme dieser Punkte und schlagen weiterhin vor, hier die Formulierung sexuelle und romantische Orientierung zu wählen, wenn denn diese gemeint ist und verweisen auf die Begründung in unserer schriftlichen Stellungnahme (Umdruck 20/6119).

In den Anhörungen wurde Zurückhaltung deutlich, aber auch, dass ein gemeinsames Ziel – der möglichst umfassende Schutz von Menschen in ihrem vielfältigen Dasein schützenswert ist. Fraglich bleibt, wie dieses Ziel gemeinsam erreicht werden kann.

1. Begründung ist unvollständig

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Begründung noch unvollständig ist.

In der Anhörung gab es in Teilen unterschiedliche Sichtweisen, ob die eine lesbische Transfrau vor Benachteiligung geschützt sei. Dieses wäre sie nach der vorliegenden Formulierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und nicht in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität. Wenn die Intention der Verfassung sein soll, die Rechte aller Menschen in Bezug auf die geschlechtliche Identität und geschlechtlicher Merkmale unter Schutz zu stellen, dann braucht es eine Formulierung, die auch dieses deutlich macht. So gibt es intergeschlechtliche „Menschen, die sich im Hinblick auf ihr chromosomales, gonadales oder anatomisches Geschlecht nicht in die medizinische Norm sogenannter ‚männlicher‘ und ‚weiblicher‘ Körper einordnen lassen.“ (Dan Christian Ghattas: Menschenrechte zwischen den Geschlechtern. Vorstudie zur Lebenssituation von Inter*Personen, Berlin: 2013). Die rechtliche Anerkennung dieser Menschen folgte zuerst mit dem § 45b Personenstandsgesetz als Folge eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts.

Die Existenz trans*- und intergeschlechtlicher Menschen macht deutlich, dass es Aspekte der persönlichen Identität gibt, die sich individuell jenseits der tradierten Vorstellungen von Mann und Frau entwickeln, sei es auf körperliche Ebene oder in Bezug auf die Identität. Auch hier ist der Wortlaut und die Begründung des Landesantidiskriminierungsgesetzes schlüssig und definiert klar, wer gemeint ist. Wir schlagen vor, sich daran zu orientieren:

Für die Begründung empfehlen wir, die Identität mit Geschlecht in Bezug zu setzen und schlagen vor (ab Ergänzung)

„Das Merkmal der sexuellen Identität im Sinne der Landesverfassung umfasst ein andauerndes Muster emotionaler, romantischer oder sexuelle Anziehung zu Personen eines bestimmten oder verschiedenen Geschlechts. Der Begriff sexuelle Identität bezieht sich also auf lesbische, schwule, bisexuelle, heterosexuelle, aber auch asexuelle oder pansexuelle Personen. Er wird häufig als Synonym mit dem Begriff sexuelle Orientierung verwendet. Tatsächlich macht der Begriff sexuelle Identität im Gegensatz zu dem Begriff sexuelle Orientierung aber deutlich, dass es sich dabei um einen Bestandteil des Selbstverständnisses einer Person handelt, der nicht nur durch die sexuelle Beziehung zu einer anderen Person bestimmt ist.“

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„Die geschlechtliche Identität meint die innere Gewissheit, sich einem Geschlecht zuzuordnen oder nicht zuzuordnen. Dieser Bestandteil der Person geht über die Geschlechter Mann und Frau hinaus. Er bezieht Menschen mit körperlichen Varianten der Geschlechtsentwicklung mit ein ebenso wie Menschen, die sich mit dem Geschlecht nicht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Geschlechtliche Identität meint also z.B. transgeschlechtliche, cisgeschlechtliche, intergeschlechtliche, nicht-binäre, ageschlechtliche und genderfluide Menschen.“

2. Sinnverzerrung

Die Kombination aus „sexuell“ und „Identität“ verzerrt indes die vom Gesetzgeber gewünschte Selbstbestimmung eines Menschen in eine Richtung – Sexualität. Dies ist unvollständig nach bisherigen Erkenntnissen, nicht nur der Psychologie.

Wir wiederholen und betonen, dass die Wahl der Worte des Gesetzgebers gravierenden Einfluss auf die spätere Verwendung der Norm hat.

Dies scheint auch vor dem Hintergrund, dass das parallel geschaffene Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG SH) eine gesonderte Nennung von Geschlecht und Sexualität führt.

3. Eigene STN zu STIn der Verfassungsrechtler...

Die Kollegen Univ.-Prof. Dr. Becker (Umdruck 20/5990), Univ.-Prof. Dr. Brüning (Umdruck 20/6022) und Prof. em. Dr. Schmidt-Jortzig (Umdruck 20/5745) kommen zu dem Schluss, dass die geplante Ergänzung in der Landesverfassung nicht den Rang eines Gleichheitsrechts erlangt, sondern eher eine Staatszielbestimmung darstelle.

Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund des Art 3 Abs. 3 GG unverständlich. Der Art 3 GG ist ausformuliert:

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Dass Art 3 Abs. 3 GG keinen Verfassungsrang genießt, bestreitet niemand. Es ist dieselbe Formulierung, es sind auch eine Vielzahl an Varianten enthalten.

Zudem ist klar, dass Art 3 GG Vergleichswerte schützt. Es ist kein Argument erkennbar, weshalb nun bekannte Merkmale diesen Schutz nicht genießen sollten. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, eine vergleichbare Lage und damit Schutz zu schaffen. Es ist auch Aufgabe, dass die Verfassung die gesellschaftliche Entwicklung versteht und entsprechend aufnimmt. Das ist Inbegriff der lebendigen Verfassung. Es besteht auch, wie wir bereits dargelegt haben, Bedarf für eine Erweiterung und zwar dahingehend, was heute schon bekannt und deshalb benannt werden kann und zweifelsfrei schützenswert ist.

In der Wortwahl als auch in der Zielrichtung ist kein Unterschied erkennbar, weshalb wir den Mut des Gesetzgebers begrüßen, entgegen der Bedenken die Formulierungen – bestenfalls die vollständige – aufzunehmen.

4. Fazit

Eine resiliente Gesellschaft braucht den Schutz von Menschengruppen, deren Benachteiligung und Entrechtung wahrscheinlicher scheint als bei anderen Gruppen. Es ist nicht auszuschließen, dass Mehrheiten und politische Einstellungen gegenüber geschlechtlicher, sexueller und romantischer Vielfalt sich ändert. Solche Entwicklungen sehen wir bei der geschlechtlichen Identität in vielen Ländern, auch westlichen Demokratien: Im US-Staat Florida gibt es mit dem „Toilet ban“ das Verbot, die öffentliche Toilette zu nutzen, die für das Geschlecht gedacht ist, mit dem sich ein trans* Mensch identifiziert. In Großbritannien gilt Frauenförderung nur für die Menschen, bei denen bei der Geburt das Geschlecht weiblich zugeordnet wurde. In Deutschland und auch in Schleswig-Holstein geben trans* Menschen mit 60% -und somit häufiger als homosexuelle Menschen an, von Diskriminierung betroffen zu sein (z.B. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein: Studie Echte Vielfalt, Ergebnisse der Online-Befragung zur Lebenssituation von LSBTIQ* und ihrer Angehörigen in Schleswig-Holstein, Kiel: Eigenverlag 2019). Anerkennungsbestrebungen werden in Teilen des öffentlichen Diskurses abgewertet inkl. von Parteien, deren Regierungsbeteiligungen in anderen Bundesländern durchaus wahrscheinlich ist.

Deshalb appellieren wir an die Änderung der Formulierung im Art 9 Abs. 2 LandverfSH als auch eine Ergänzung der dem neuen Art 9 Abs. 2 LandVerfSH zugrundeliegenden Begründung.

Für den LSVD.sh e.V.

*Anne Dombrowski,
Rechtsanwältin (Vorstand)
Danny Clausen-Holm (Vor-
standsvorsitzender)*

Für die HAKI e. V.

*Daniel Stollberg (Vorstand)
Birgit Pfennig (Geschäftsfüh-
rerin)*

*Für die Geschäftsstelle Echte
Vielfalt*

*Daniel Lembke-Peters (Lei-
tung)*